KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung für Umwelt

Abfallwirtschaft, Altlasten, Umweltlabor und Oberflächengewässer
Katrin Hächler
Fachspezialistin Abfallwirtschaft
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 34 25
katrin.haechler@ag.ch
www.ag.ch/bvu

A-Post Plus
Chiresa AG
Landstrasse 2
5300 Turgi

26.10.2026

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Stammdaten

Betriebsname:	**Chiresa AG**
Verwaltungsadresse:	**Chiresa AG** **Landstrasse 2** **5300 Turgi**
Standortadresse:	**CU-Areal, 5324 Full-Reuenthal**
Verantwortliche Personen:	**Marco Seitz, Leiter Betriebe Chiresa AG** **seitz@chiresa.ch** **058 400 07 03** **076 223 73 34** **Markus Bächle, Betriebsleiter Chiresa AG**
Telefon:	**058 400 07 00**
E-Mail:	**info@chiresa.ch**
Betriebsnummer:	**430700013**
Anlagentyp:	**Sammlung und Verwertung von Sonderabfällen** - Triage und Umschlag von Sonderabfällen - Dekontamination und Rückbau von Sicherheitswerkbänken - Aufbereitung von alkalischen Beizlösungen (ALUMIN ehem. AluResa) - Tanklager zur Zwischenlagerung und Behandlung flüssige Abfälle (ALM) - Waschanlage Filterstäube u. Aschen aus Verbrennungsanlagen (FLUWA) - Zwischenlager inkl. Zerlegung von Li-Batterien und Akkumulatoren - Triage von Chemikalien (Kleingebinde Kommissionierung) (RESORT)
Koordinaten:	**2'656'644 / 1'273'374**
Bewilligungsdauer:	**1. November 2026 bis 31. Oktober 2031 (5 Jahre)**

Gesuchsunterlagen und Grundlagen

- Antrag (E-Mail) vom 16. September 2026 zur Erneuerung der abfallrechtlichen Bewilligung
- Erneuerung der abfallrechtlichen Bewilligung vom 31. Mai 2024 bis am 31. Oktober 2026, Verfügung vom 15. Juni 2026
- Verlängerung der abfallrechtlichen Bewilligung vom 31. Mai 2024 bis am 30. Juni 2026 und Aufhebung der abfallrechtlichen Bewilligung für die Anlage "Bahnkesselwaschanlage" per 15. August 2025, Verfügung vom 2. Juni 2025
- Abfallrechtliche Bewilligung vom 31. Mai 2024
- Betriebsreglement (freigegeben am 6. Oktober 2026)
- Solidarbürgschafts-Verpflichtung (Sicherheitsleistung), Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Versicherungsgarantie-Nr. 16.661.300 vom 23. September 2026, gültig bis 31. Dezember 2031
- Jahresbericht FLUWA 2025
- Jahresbericht der Sicherheitsbeauftragten der Chiresa AG für das Geschäftsjahr 2025
- Umweltbericht Chiresa AG 2024
- Vollzug Störfallverordnung: Aktualisierte Beurteilung Kurzbericht vom 27. November 2025
- Baubewilligung Chiresa AG, Neubau Logistikhalle (mit UVB) vom 21. Mai 2024
- Umweltverträglichkeitsbericht Chiresa AG Full-Reuenthal, vom 22. Februar 2024
- Baubewilligung Chiresa AG, Umnutzung Feuerwehrmagazin, Toreinbau und Platzbefestigung vom 12. September 2022 (für Li-Ionen-Batterien Demontage)
- Baubewilligung für Befestigung von Flächen für die FLUWA und Überdachung, Industriepark Fullerfeld, Parzelle Nr. 1700, Full, vom 7. September 2020
- Baubewilligung Neunutzung bestehender Halle und Bau einer Aufbereitungsanlage für Filterstäube von KVA's mit Silos, Industriepark Fullerfeld, Parz. Nr. 1700, Full vom 11. März 2019
- Baubewilligung Neunutzung bestehender Strukturen und Neubau von Stehtanks zur Zwischenlagerung von Abfalllösemitteln, Parz. Nr. 1700, Industrie Fullerfeld vom 13. Februar 2018
- Baubewilligung Neunutzung Halle 23, Behandlung von Zinkhydroxid-Schlämmen und VSA-Lauge, Parzelle 1700 vom 15. Juni 2015
- Baubewilligung für Triage mit Siebung und Neutralisation von verunreinigtem Erdreich und Baurestmassen auf Parzelle 1700, Industriestrasse, Full vom 9. November 2009
- Baubewilligung für Flüssigumschlagstation, Gebäude Nr. 258, und Feststofflager in Gebäude Nr. 197, Parzelle 1700, Industriezone, Full vom 26. April 2004

Ausgangslage

Mit Schreiben (E-Mail) vom 16. September 2026 ersuchte die Chiresa AG, Landstrasse 2, 5300 Turgi (nachfolgend: Bewilligungsnehmerin) um die Erneuerung der abfallrechtlichen Bewilligung für den Betriebsstandort Chiresa AG, CU-Areal, 5324 Full-Reuenthal.

Die abfallrechtliche Bewilligung vom 31. Mai 2024 wurde am 15. Juni 2026 bis am 31. Oktober 2026 erneuert, da die ordentliche Prüfung der Gesuchsunterlagen und Bewilligungserneuerung bis zum Ablauf der Bewilligung am 30. Juni 2026 aus zeitlichen Gründen nicht möglich war.

Die abfallrechtliche Bewilligung vom 31. Mai 2024 soll nun vorliegend für fünf Jahre erneuert werden. Die Bewilligung für den Betrieb der Bahnkesselwaschanlage wurde mit Verfügung 2. Juni 2025 aufgehoben. Zudem soll das bestehende Brandlager 33/10 in Halle 33 aufgehoben werden, da mit dem neu erstellten Brandlager in Halle 34 eine zeitgemässe und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Ersatzlösung vorhanden ist. Sonst wurden keine Änderungen gegenüber der bisherigen Bewilligung wurden beantragt.

Die Bewilligungsnehmerin betreibt auf dem CU-Areal am Standort Full-Reuenthal ein auf Entsorgung und Verwertung von Sonderabfällen spezialisiertes Unternehmen. Es werden folgende Anlagen betrieben:

- Annahme, Triage und Zwischenlagerung von Abfällen
- Dekontamination und Rückbau von Sicherheitswerkbänken
- Aufbereitung von alkalischen Beizlösungen (ALUMIN ehem. AluResa)
- Tanklager zur Zwischenlagerung und Behandlung flüssige Abfälle (ALM)
- Waschanlage Filterstäube und Aschen aus Verbrennungsanlagen (FLUWA)
- Zwischenlager inkl. Zerlegung von Li-Batterien und Akkumulatoren
- Triage von Chemikalien (Kleingebinde Kommissionierung) (RESORT)
- Aussenlagerplatz (vorwiegend Lagerung Leergebinde)

Eine neue Anlage REMED – Annahme, Lagerung und Umschlag von medizinischen Abfällen, davon Grossteils Zytostatika Abfälle in Safety-Boxen, ist in Planung. Die Baueingabe ist erfolgt. Derzeit wird der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) überarbeitet. Ebenfalls in Planung befindet sich der Umzug des Altölumschlags von Turgi nach Full-Reuenthal. Der Altölumschlag soll ebenfalls in der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) berücksichtigt werden. Die beiden Anlagenteile sind nicht Teil der vorliegenden abfallrechtlichen Bewilligung. Sie werden nach erfolgter UVP separat als Erweiterung der abfallrechtlichen Bewilligung beantragt.

Dem an den Gemeinderat Full-Reuenthal und der Bewilligungsnehmerin zur Vernehmlassung zugestellten Bewilligungsentwurf stimmten beide Parteien zu. Aus Sicht des Gemeinderats erfolgt die Behandlung der Abfälle umweltgerecht, vorbehalten allfälliger Geruchsemissionen im Ortsteil Full, deren Ursache noch nicht abschliessend geklärt werden konnte.

Sollten im Ortsteil Full erneut Geruchsemissionen auftreten, wird die Gemeinde im Sinne von § 30 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) gebeten vor Ort zu überprüfen, woher die Geruchsemissionen stammen und mit der Abteilung für Umwelt (AfU) Kontakt aufzunehmen.

Beschrieb der Anlagenteile

Triage und Umschlag von Sonderabfällen (Hallen 34 und 33)

In Halle 34 werden feste und flüssige Sonderabfälle angenommen und tragiert. Die Sonderabfälle werden analysiert und aufgrund der Analyseresultate zu Transportchargen zusammengestellt und teilweise vermischt. Die Eigenschaften der Abfälle werden dabei nicht verändert. Dies bedeutet, dass die Abfälle auch einzeln der gleichen Entsorgung zugeführt werden könnten. Die Zwischenlagerung erfolgt in Schüttgutboxen, Mulden, Big Bags und Fässern. Die Halle ist in einzelne gekennzeichnete Lagerbereiche unterteilt, mit separatem Brandlager zur Lagerung entzündlicher Abfälle.

In Halle 33 werden Schlämme aus der Industrie und Hydroxidschlämme zwischengelagert. Die Schlämme werden ausschliesslich stichfest, d.h. ohne freies Wasser angeliefert. In Ausnahmefällen kann die Schütthöhe des gelagerten Gutes dazu führen, dass geringe Mengen an Flüssigkeiten austreten. Der Hallenboden ist mit Gefälle angelegt und gewährleistet, dass allfällig austretende Flüssigkeiten über eine Sammelrinne in einen Pumpenschacht geführt werden. Die Rückstände im Pumpenschacht werden abgesogen und im Werk der Chiresa AG in Turgi chemisch-physikalisch behandelt. In Halle 33 befindet sich auch ein weiters Feststofflager.

Dekontamination und Rückbau von Sicherheitswerkbänken

Zur Dekontamination von durch Zytostatika verunreinigten Sicherheitswerkbänken / Kapellen wird ein Behandlungsraum (ehemals Feuerwehrmagazin) angrenzend an Halle 33 betrieben. Der Behandlungsraum ist mit einer Schleuse und einer Abluftanlage (HEPA-Filter H12) ausgestattet.

Batteriezerlegung

In einem separaten Raum angrenzend an Halle 33 werden Lithium-Batterien und Akkumulatoren Module in einzelne Modulteile zerlegt. Die daraus resultierenden Batterien, Kabel, Kunststoffe und Aluminium werden getrennt voneinander zwischengelagert und weitergeleitet. Die Lagerung von zerlegten Li-Ionen-Batterien erfolgt in separaten und abschliessbaren Containern auf dem Lagerplatz für Leergebinde.

Triage von Chemikalien (Kleingebinde Kommissionierung) (RESORT)

In einem separaten Raum angrenzend an Halle 33 werden Kleinmengen Sonderabfälle triagiert und kommissioniert und kurzfristig in Transportgebinden zwischengelagert.

ALUMIN (ehem. AluResa) Anlage (Halle 23)

In Halle 23 werden aluminiumhaltige Abfalllaugen, die z.B. beim Beizen von metallischem Aluminium sowie bei der Veredelung von Aluminium anfallen, rezykliert (zu Natriumaluminatlauge aufbereitet). Die Aufbereitung erfolgt auf einem dichten und als Auffangwanne ausgebildeten Hallenboden. Anfallendes Abwasser kann über einen Pumpensumpf geführt und gesammelt werden. Die Rückstände werden abgesogen und im Werk der Chiresa AG Turgi chemisch-physikalisch behandelt.

ALM-Tanklager

Abfalllösungsmittel werden im sog. ALM-Tanklager zwischengelagert, je nach Eigenschaften vermischt und sedimentiert. Die Zwischenlagerung erfolgt in vier 100 m^3 grossen Stehtanks. Für die Sedimentation steht ein 45 m^3 grosser Absetztank zur Verfügung. Die Tanks befinden sich in einer Auffangwanne mit Pumpenschacht. Es wurden verschiedene Sicherheitseinrichtungen wie Sprinkleranlage, Wärmebildkamera installiert.

FLUWA (Halle 24)

Die Bewilligungsnehmerin betreibt in der Halle 24 eine Waschanlage für Filterstäube und Aschen aus Verbrennungsanlagen. Jährlich werden rund 10'000 Tonnen Filterstäube und Aschen sauer gewaschen und deponiefähig gemacht werden. Die dabei gewonnenen Schwermetalle werden in Form von Hydroxidschlämmen der externen Verwertung zugeführt. Sämtliche Prozesse der sauren Wäsche erfolgen in einem mehrstufigen geschlossenen System. Für die saure Wäsche in der FLUWA wird neben technischer Säure auch saures Wäscherwasser als Extraktionsmittel eingesetzt.

Abwasser aus der FLUWA wird in der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage behandelt, bevor es in den Rhein eingeleitet wird. Die Bewilligungsnehmerin verfügt über eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt (AfU) vom 8. Mai 2015 für eine Abwasservorbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage und Ionentauscher) und eine Bewilligung vom 2. Oktober 2020 zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in den Rhein.

Lagerplatz

Auf dem Aussenlagerplatz werden vorwiegend gereinigte Leergebinde gelagert. Der Platz ist befestigt und wird über einen Koaleszenzabscheider in die Schmutzwasserkanalisation entwässert. Auf dem Platz befindet sich zudem ein Batterie-Lagercontainer für die Lagerung von zerlegten Li-Ionen-Batterien.

Erwägungen

Allgemeine Erwägungen

Für die Annahme von Abfällen, welche nach der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (LVA; SR 814.610.1) als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert sind, besteht eine kantonale Bewilligungspflicht nach Art. 8 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610). Der Betrieb von Anlagen zur Entsorgung, Behandlung oder Zwischenlagerung von Abfällen bedarf nach § 6 EG UWR einer Betriebsbewilligung, auch wenn die behandelten Abfälle nach der LVA nicht klassiert sind. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die technischen und organisatorischen Vorkehrungen den umweltgerechten Umgang mit den Abfällen gewährleisten.

Aufgrund der Gesuchsunterlagen und anlässlich des Augenscheins vom 16. April 2026 kann festgestellt werden, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Behandlung der Abfälle vorhanden sind. Aus Sicht der AfU bestehen keine Gründe, die gegen die Erneuerung der abfallrechtlichen Bewilligung sprechen.

Störfallverordnung

Der Betrieb untersteht der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012).

Gefahrgut

Der Betrieb untersteht der Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter vom 15. Juni 2001 (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV; SR 741.622). Falls reguläre Gefahrguttransporte durchgeführt werden, welche nicht unter die Ausnahmeregelungen der GGBV fallen, so muss dies der Sektion Chemiesicherheit innert 30 Tagen gemeldet werden. Für die Meldung des Gefahrgutbeauftragen ist dieses Formular[1] zu verwenden.

Sicherheitsleistung

Für den allfälligen Vollzug von dringenden Sicherungs- und Behebungsmassnahmen (nach Art. 59 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [USG; SR 814.01]) kann in Anwendung von § 35 EG UWR eine Sicherheitsleistung erhoben werden. Damit soll unter anderem die Entsorgung, Behandlung oder Zwischenlagerung nach Ablauf der Bewilligungsdauer sichergestellt werden.

Stand der Technik

Nach Art. 26 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) sind Abfallanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Für den Betrieb der Anlage gelten die Anforderungen nach Art. 27 VVEA.

Für die Zwischenlagerung, Behandlung und Entsorgung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sind die aktuellen Weisungen der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz (E-Vollzugshilfe VeVA)[2]

---

[1] https://www.ag.ch/verbraucherschutz > Chemie- & Biosicherheit > Transport gefährlicher Güter > Meldung des Gefahrgutbeauftragten

[2] http://www.bafu.admin.ch/veva-inland

massgebend.

Rückgewinnung von Metallen aus KVA-Filteraschen

Für die Rückgewinnung von Metallen aus KVA-Filteraschen ist der Stand der Technik derzeit unter anderem in folgender Vollzugshilfe definiert:

- Rückgewinnung von Metallen aus den Filteraschen von Kehrichtverbrennungsanlagen Teil des Moduls Verbrennungsrückstände der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). Stand 2023

Bei dem Einsatz von Abfallsäuren gilt es das Vermischungsverbot nach Artikel 9 VVEA zu beachten. Der Einsatz von Abfallsäure als Extraktionsmittel ist technisch grundsätzlich möglich, allerdings dürfen hierdurch keine zusätzlichen Schadstoffe in den Filterkuchen bzw. das gereinigte Abwasser eingeschleppt werden. Der Einsatz von Abfallsäure als Extraktionsmittel führt zu Einschränkungen bei der Deponierung des sauer gewaschenen Filteraschekuchens.

Für die Entsorgung des sauer gewaschenen Filteraschekuchens auf Deponien des Typs C und D gelten die Anforderungen gemäss Anhang 5 Ziffer 3.3 und 4.2 VVEA.

Die Weiterleitung des sauer gewaschenen Filteraschekuchens erfolgt je nach Schadstoffbelastung unter dem LVA-Code 19 01 11 [S] Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten oder 19 01 12 [nk] Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (z.B. KVA-Schlacken einschliesslich KVA-Schlacken vermischt mit sauer gewaschenen Filterstäuben) mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.

Der aus der Waschanlage anfallende Metallhydroxidschlamm wird unter dem LVA-Code 19 02 05 [S] (Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) zur weiteren Metallrückgewinnung einer externen Verwertungsanlage zugeführt.

Berichterstattung:

Gemäss der Vollzugshilfe Rückgewinnung von Metallen aus den Filteraschen von Kehrichtverbrennungsanlagen müssen Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, die eine Metallrückgewinnung aus KVA-Filteraschen betreiben, der kantonalen Behörde jährlich per 28. Februar einen Bericht über die Metallrückgewinnung für das vorangegangene Kalenderjahr mit folgenden Kennzahlen vorlegen:

1. Kurzer Beschrieb der Anlage zur sauren Extraktion aus Filteraschen mit Kommentierung von möglicherweise erfolgten Änderungen über dem vergangenen Berichtszeitraum.
2. Mengenströme (Abfälle, Produkte, eingesetzte Hilfsmittel inkl. Nachweis zur Einhaltung der quantitativen Anforderungen).
3. Dokumentation darüber, dass die aus den Filteraschen extrahierten Metalle einer Anlage zur stofflichen Verwertung zugeführt wurden.
4. Entsorgungsnachweis inkl. Entsorgungsanlage der verbliebenen Abfälle (z. B. Filterkuchen, Hydroxid schlamm, Wälzschlacke etc.).
5. Resultate der Qualitätsuntersuchungen gemäss dieser Vollzugshilfe, inkl. der Analysenresultate für Dioxine/ Furane (PCDD/PCDF) der sauer gewaschenen Filteraschen.

Lagerhaltung

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) zu lagern.

Die maximalen Lagermengen von Abfällen können aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Störfallverordnung, Baubewilligung, Brandschutzbewilligung etc.) verbindlich festgelegt werden.

Dokumentations-, Auskunfts- und Meldepflicht

Gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen dem Kanton jährlich die Mengen von sämtlichen angenommenen, verarbeiteten und weitergeleiteten Abfällen melden. Für Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen gilt zusätzlich die Meldepflicht gemäss Art. 12 VeVA.

Relevante Abweichungen im Zusammenhang mit dieser Bewilligung (z.B. Störfälle) sind unverzüglich schriftlich dem Gemeinderat Full-Reuenthal und der AfU zu melden.

Kontrolle und Qualitätssicherung

Gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b VVEA müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen die Abfälle bei der Entgegennahme kontrollieren und sicherstellen, dass nur zugelassene Abfälle in den Anlagen entsorgt werden.

Die AfU behält sich vor, jederzeit auf Kosten der Bewilligungsnehmerin Kontrollen und Stichproben durchzuführen und nötigenfalls Änderungen an der Anlage zu verlangen.

Haftung

Der Kanton Aargau haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die aktuell geltenden Gesetzgebungen und Vorschriften des Bundes sowie kantonale und kommunale Vorschriften, insbesondere die feuerpolizeilichen Erlasse und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde sowie weitere Auflagen des Gemeinderates und von anderen Amtsstellen und Institutionen (z.B. Amt für Verbraucherschutz/Chemiesicherheit [AVS/CS], Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA], Aargauische Gebäudeversicherung [AGV] oder SUVA).

Diese Bewilligung ersetzt keine allenfalls erforderliche Baubewilligung.

Gebühren

Gemäss Art. 10 Abs. 3 VeVA bzw. § 6 Abs. 3 EG UWR kann eine Bewilligung zur Annahme und Behandlung von Abfällen für höchstens 5 Jahre erteilt werden.

Gestützt auf die Gebührenverordnung vom 13. März 2024 (GebührV, SAR 662.111) wird für die Behandlung von Gesuchen für Betriebsbewilligungen eine Gebühr nach Aufwand verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.–.

Gestützt auf § 37 EG UWR, der GebührV sowie in Anwendung des Gebührendekrets vom 19. September 2023 (GebührD, SAR 662.110) behält sich die AfU vor, jederzeit auf Kosten der Bewilligungsnehmerin Kontrollen und Stichproben durchzuführen und nötigenfalls Änderungen an der Anlage zu verlangen.

Beschluss

Gestützt auf Art. 10 VeVA und § 6 EG UWR wird unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verfügt:

1. Bewilligungserteilung

Die AfU erteilt der Chiresa AG, Landstrasse 2, 5300 Turgi die Bewilligung

- zur Annahme und Behandlung ausschliesslich der unter Kap. 2.3 aufgeführten Abfälle
- am Betriebsstandort Chiresa AG, CU-Areal, 5324 Full-Reuenthal

2. Auflagen und Bedingungen

2.1 Bewilligungsdauer

Diese Bewilligung ist auf fünf (5) Jahre befristet und gilt vom **1. November 2026 bis 31. Oktober 2031**. Mindestens 4 Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, schriftlich ein Erneuerungsgesuch einzureichen.

Die an die Bewilligungsnehmerin gebundene Bewilligung ist nicht übertragbar. Bei Betriebsauflösung oder -einstellung, vollständiger Übernahme der Firma, Änderung der Rechtsform, Standortwechsel oder Wechsel der Betreiberin der Anlage muss die Bewilligung bei der AfU neu beantragt werden, andernfalls erlischt sie automatisch.

2.2 Änderungen

Jede wesentliche Änderung gegenüber dieser Bewilligung ist der AfU zu melden und verlangt nach einem Nachtrag bzw. nach einer Zusatzbewilligung.

2.3 Zur Annahme bewilligte Abfälle und Entsorgungsverfahren

Es dürfen ausschliesslich die im eGovernment UVEK hinterlegten Abfälle (Abfallcodes) angenommen und mit den dort aufgeführten Entsorgungsverfahren behandelt werden. Die aktuelle Liste kann in www.uvek.egov.swiss eingesehen werden (Abfall und Rohstoffe > Standort und Betriebsnummern > Organisation und Standort suchen).

2.4 Stand der Technik

Die Annahme, Behandlung und Lagerung der Abfälle müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.

2.5 Auflagen zu einzelnen Gruppen von Abfällen

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

LVA-Code: 18 01 01 [S], 18 01 02 [S], 18 01 03 [S], 18 01 10 [S], 18 02 01 [S], 18 02 02 [S], 18 02 98 [S]

Sharps und infektiöse Abfälle müssen in geschlossenen, UN-geprüften Behältern gelagert werden.

Altmedikamente und Zytostatika (ohne Sicherheitswerkbänke)

LVA-Code: 18 01 08 [S], 18 01 09 [S], 18 02 07 [S], 18 02 08 [S], 20 01 31 [S], 20 01 32 [S]

Altmedikamente und Zytostatika müssen auf einem verschlossenen Lagerplatz, für Unbefugte unzugänglich, gelagert werden.

Batterien und Akkumulatoren

LVA-Codes: 16 06 01 [S], 16 06 02 [S], 16 06 04 [S], 16 06 05 [S], 16 06 06 [S], 16 06 97 [S], 16 06 98 [S]

Batterien und Akkumulatoren müssen witterungsgeschützt und auslaufsicher gelagert werden (z.B. in Kunststoffpaloxen). Lithium-Batterien und -Akkumulatoren 16 06 97 [S] dürfen bis auf Modulebene zerlegt werden. Eine weitergehende Behandlung ist nicht erlaubt.

Lithium-Batterien und -Akkumulatoren können bei Überladung, Tiefentladung, Beschädigung oder Überhitzung in Brand geraten. Sie sind in brandsichern Stahlfässern gemäss dem Verpackungsvorschlag für gebrauchte Lithium-Ionen-Akkus und Lithium-Batterien der Inobat[3] zu lagern.

Altmetallkabel

LVA-Code: 16 02 98 [ak], 17 04 10 [S], 17 04 11 [ak]

Die Altmetallkabel müssen witterungsgeschützt gelagert werden. Altmetallkabel, die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Erdkabel) müssen zudem auslaufsicher (z.B. in einer Mulde oder Kunststoff-paloxe) gelagert werden.

Aushub, Bauabfälle und Schlämme

LVA-Code: Diverse LVA-Codes

Aushub- und Ausbruchmaterial, Bauabfälle, Schlämme und Abfälle aus der Sanierung von Böden werden in der Halle 33 zwischengelagert. Sie dürfen nicht mit organischen Stoffen belastet sein. Das Material muss bezüglich organischer Stoffe die Grenzwerte für unverschmutztes Aushubmaterial gemäss Anhang 3 VVEA erfüllen.

Beim Umschlag muss das Material mittels Wasserbedüsung immer so feucht gehalten werden, dass keine Staub-Emissionen entstehen können. Das Abwasser ist zu sammeln und in der Behandlungsanlage der Chiresa AG Turgi chemisch-physikalisch zu behandeln.

Bauabfälle, die Quecksilber enthalten (Tartanbeläge)

LVA-Code: 17 09 01 [S]

Unter diesem Abfallcode dürfen nur quecksilberhaltige Sportplatzbeläge (Tartanbeläge) angenommen werden.

Bauabfälle, die PCB enthalten

LVA-Code: 17 09 02 [S]

Es dürfen nur Bauabfälle angenommen werden, die maximal 500 ppm PCB enthalten.

Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

---

[3] https://www.inobat.ch/de/info-verbrauchsmaterial > Verpackungsvorschlag für gebrauchte Lithium-Ionen-Akkus und Lithium Batterien

LVA-Code: 17 06 03 [S]

Es dürfen keine FCKW-haltige Schäume angenommen werden.

Dämmmaterial und Bauabfälle die Asbest enthalten

LVA-Code: 17 06 01 [S], 17 06 05 [S]

Gebinde dürfen nur zwischengelagert aber nicht entleert werden. Kommt das Material unverpackt zu der Chiresa AG muss es zuerst vorschriftgemäss verpackt werden.

Rückgewinnung von Metallen aus KVA-Filteraschen

LVA-Code: 19 01 07 [S], 19 01 11 [S], 19 01 13 [S], 19 01 15 [S]

Für den Betrieb der sauren Wäsche für KVA-Filteraschen ist die Vollzugshilfe VVEA, Rückgewinnung von Metallen aus KVA-Filteraschen (Stand 2023) verbindlich.

Das Abwasser aus der der nassen Rauchgasreinigung (saures Wäscherwasser) aus Kehrichtverbrennungsanlagen (19 01 06 [S]) kann als Extraktionsmittel in der FLUWA eingesetzt werden. Dabei dürfen keine zusätzlichen Schadstoffe in den Filterkuchen bzw. das gereinigte Abwasser eingeschleppt werden.

Der AfU muss jährlich per 28. Februar ein Bericht über die Metallrückgewinnung für das vorangegangene Kalenderjahr eingereicht werden (mit den Kennzahlen gemäss Vollzugshilfe Rückgewinnung von Metallen aus KVA-Filteraschen). Auch beim Einsatz von qualitativ technischer Säure aus Wäschewasser ist im Bericht zusätzlich aufzuzeigen, dass der Zielwert von maximal 5 mg/kg TS Quecksilber im Filterkuchen eingehalten wird.

Holzabfälle

LVA-Codes: 03 01 04 [S], 15 01 03 [ak], 17 02 97 [ak], 17 02 98 [S], 19 12 06 [S], 20 01 37 [S], 20 01 98 [ak],

Problematische Holzabfälle und Altholz werden analysiert und entsprechend ihrer Qualität zu Transportchargen zusammengestellt und per Bahn oder LKW weitergeleitet. Um eine Kontamination durch andere Abfälle zu vermeiden, müssen Holzabfälle in separaten Boxen, Mulden oder Containern gelagert werden.

Zytostatika-Sicherheitswerkbänke

LVA-Code: 18 01 08 [S], 18 02 07 [S]

Die Zytostatika-Sicherheitswerkbänke werden am Ort ihrer früheren Verwendung als Ganzes ausgebaut, in Schutzfolie eingeschweisst in den Verarbeitungsraum gebracht.

Die in den Sicherheitswerkbänken eingebauten Filter müssen in einen dichten PE-Sack gezogen und sofort dicht verschlossen werden. Die eingepackten Filter müssen anschliessend nochmals eingepackt werden.

Unter den Behandlungscodes D152 und D153 dürfen nur die in der "Unterlagenergänzung zum Antrag der Annahmebewilligung für Zytostatika-Abfälle LVA-Code 18 01 08 und 18 02 07" beschriebenen Sicherheitswerkbänke zerlegt werden. Andere Zytostatika-Abfälle dürfen ausschliesslich zwischengelagert und weitergeleitet werden (D151).

Im Verarbeitungsraum und in der Schleuse dürfen maximal 5 Werkbänke gleichzeitig eingelagert werden. Von den bereits demontierten und dekontaminierten Anlagenteile dürfen maximal 3 Tonnen zwischengelagert werden.

In der Schleuse dürfen nur luftdicht verpackte oder vollständig dekontaminierte Abfälle gelagert werden. Es dürfen nur Abfälle den Verarbeitungsraum der Chiresa AG verlassen, die entweder vollständig dekontaminiert oder luftdicht verpackt sind.

Fotoabwässer und Ammoniakwasser

LVA-Code: 06 02 03 [S], 09 01 01 [S], 09 01 02 [S], 09 01 05 [S], 09 01 13 [S], 20 01 17 [S]

Im ehemaligen Oleumtank dürfen insgesamt maximal 280 Tonnen Fotoabwässer und Ammoniakwasser mit einer Konzentration von 16 % bis maximal 20 % gelagert werden.

Alkalische Beizlösungen (ALUMIN)

LVA-Code: 11 01 07 [S]

Unter dem LVA-Code 11 01 07 [S] werden VSA-Laugen aus Aluoxidierbetrieben angenommen und in der ALUMIN-Anlage behandelt. Durch die Zugabe von Natriumhydroxid (NaOH) wird aus den VSA-Laugen eine Natriumaluminat-Lösung hergestellt und als verwertbares Produkt abgegeben werden.

2.1 Lagerhaltung

Es gelten die folgenden Lagermengenbegrenzungen:

a) Halle 33 und 34

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	5'000	13 05 08 [S]
Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	500	18 01 01 [S], 18 01 02 [S], 18 01 03 [S], 18 01 10 [S], 18 02 01 [S], 18 02 02 [S], 18 02 98 [S]
Altmedikamente und Zytostatika (ohne Sicherheitswerkbänke)	2'000	18 01 08 [S], 18 01 09 [S], 18 02 07 [S], 18 02 08 [S], 20 01 31 [S], 20 01 32 [S]
Batterien und Akkumulatoren	20'000 (alt 5'000)	16 06 01 [S], 16 06 02 [S], 16 06 04 [S], 16 06 05 [S], 16 06 06 [S], 16 06 97 [S], 16 06 98 [S]
Bauabfälle und Bodenaushub und Zytostatika-Sicherheitswerkbänke	200'000	17 03 01 [ak], 17 03 03 [S], 17 05 03 [S], 17 05 05 [S], 17 05 07 [S], 17 05 90 [akb],17 05 91 [akb], 17 05 92 [akb], 17 05 96 [ak], 17 05 97 [ak], 17 06 01 [S], 17 06 03 [S], 17 06 05 [S], 17 08 01 [S], 17 09 02 [S], 17 09 03 [S], 17 09 04 [ak], 18 01 08 [S], 18 02 07 [S]
Bauabfälle, die Quecksilber enthalten (Tartanbeläge)	10'000	17 09 01 [S]

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
Filter- und Kesselstäube	600'000	10 01 04 [S], 10 01 14 [S], 10 01 16 [S], 10 01 18 [S], 10 03 19 [S], 10 03 23 [S], 10 04 04 [S], 10 05 03 [S], 10 05 05 [S], 10 06 03 [S], 10 06 06 [S], 10 08 15 [S], 10 10 09 [S], 10 11 15 [S], 10 12 09 [S], 10 13 12 [S], 11 05 03 [S], 19 01 07 [S], 19 01 11 [S], 19 01 13 [S], 19 01 15 [S], 19 04 02 [S], 19 11 05 [S], 19 11 06 [S]
Holzabfälle	5'000	03 01 04 [S], 15 01 03 [ak], 17 02 97 [ak], 17 02 98 [S], 19 12 06 [S], 20 01 37 [S], 20 01 98 [ak],
Metalloxide und Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen, die Schwermetalle enthalten	5'000	06 03 13 [S], 06 03 15 [S], 06 03 16 [S], 06 04 05 [S]
Oxidierende Stoffe	5'000	16 09 01 [S], 16 09 02 [S], 16 09 03 [S], 16 09 04 [S]
Quecksilberhaltige Rückstände	3'000	05 07 01 [S], 06 04 04 [S], 06 07 03 [S], 10 14 01 [S], 16 01 08 [S], 16 06 03 [S], 20 01 21 [S], 20 01 94 [S]
Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20'000	12 01 16 [S]
Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	20'000	06 09 03 [S], 07 05 08 [S], 07 07 08 [S]
Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze	20'000	11 01 16 [S], 19 08 06 [S]
Gebrauchte Katalysatoren	5'000	16 08 02 [S], 16 08 05 [S], 16 08 06 [S], 16 08 07 [S]
Metallhydroxidschlamm	750'000	11 01 09 [S], 11 01 10 [S], 11 02 02 [S], 19 01 05 [S], 19 02 05 [S], 19 02 06 [S], 19 08 13 [S], 19 08 14 [S]

b) Brandschutzraum (EI90)

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
Brennbare Abfälle (Gefahrenklasse F2)	20'000	08 01 11 [S], 08 01 13 [S], 08 01 15 [S], 08 01 17 [S] 08 01 19 [S], 08 01 21 [S], 08 03 12 [S], 08 04 09 [S] 08 04 11 [S], 08 04 13 [S], 08 04 15 [S], 09 01 03 [S] 20 01 27 [S], 20 01 97 [S]
Brennbare Abfälle (Gefahrenklasse F3/F4)	30'000	05 01 05 [S], 05 01 12 [S], 07 01 07 [S], 07 01 08 [S] 07 02 07 [S], 07 02 08 [S], 07 02 14 [S], 07 03 07 [S] 07 03 08 [S], 07 04 07 [S], 07 04 08 [S], 07 05 07 [S], 07 05 13 [S], 07 06 06 [S], 07 06 08 [S], 07 07 07 [S], 08 03 19 [S], 08 05 01 [S], 12 01 09 [S], 12 01 07 [S], 12 01 10 [S], 12 01 19 [S], 13 01 09 [S], 13 01 10 [S] 13 01 11 [S], 13 01 12 [S], 13 01 13 [S], 13 02 04 [S], 13 02 05 [S], 13 02 06 [S], 13 02 07 [S], 13 02 08 [S], 13 03 06 [S], 13 03 07 [S], 13 03 08 [S], 13 03 09 [S], 13 03 10 [S], 13 04 01 [S], 13 04 02 [S], 13 04 03 [S], 13 05 06 [S], 13 07 01 [S], 16 01 13 [S], 16 07 08 [S],

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
		16 07 09 [S], 19 02 07 [S], 19 02 08 [S], 19 02 09 [S], 19 02 11 [S], 20 01 25 [S], 20 01 26 [S]

c) Lagertank

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
Fotoabwässer und Ammoniakwasser	280'000	06 02 03 [S], 09 01 01 [S], 09 01 02 [S], 09 01 05 [S], 09 01 13 [S], 20 01 17 [S]

d) Halle 23

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
Alkalische Beizlösungen	200'000	11 01 07 [S]
Natriumaluminat-Lösung (AluResa-Fertigprodukt)	250'000	-

e) Lager-/Umschlagplatz

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
Leere kontaminierte Verpackungen	10'000	15 01 10 [S], 15 01 11

f)Tanklager für flüssige Abfälle

Kategorie	Maximale Lagermenge in kg	LVA-Code
Abfalllösungsmittel-Tanklager (ALM-Tanklager)	500'000	diverse flüssige Abfälle

Bei sich abzeichnenden Engpässen bezüglich der Weiterleitung der Abfälle sind die Behörden unverzüglich zu informieren.

2.2 Dokumentations-, Auskunfts- und Meldepflicht

LAS-Meldung: Herkunft und Menge der angenommenen Sonderabfälle [S] sind zu erfassen und innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals den zuständigen Behörden zu melden.

ak- und nk-Meldung: Von den anderen kontrollpflichtigen Abfällen [ak] und den nicht kontrollpflichtigen Abfällen [nk] ist innert 30 Arbeitstagen nach Jahresende die Jahresmenge an entgegengenommenen Abfällen, das auf sie angewandte Entsorgungsverfahren und die Jahresmenge an

weitergeleiteten Abfällen der zuständigen Behörde zu melden. Von den weitergeleiteten ak-Abfällen ist die Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens anzugeben.

Die Übermittlung der Daten erfolgt in den dafür vorgesehenen Datenbanken des Bundes oder via Brancheninspektorat.

Relevante Abweichungen im Zusammenhang mit dieser Bewilligung (z.B. Störfälle) sind unverzüglich schriftlich dem Gemeinderat Full-Reuenthal und der AfU zu melden.

2.3 Berichterstattung FLUWA

Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, die eine Metallrückgewinnung aus KVA-Filteraschen betreiben, legen der kantonalen Behörde gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g VVEA und Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c VVEA sowie der BAFU Vollzugshilfe «Berichterstattung nach VVEA» jährlich per 28. Februar einen Bericht über die Metallrückgewinnung für das vorangegangene Kalenderjahr mit folgenden Kennzahlen vor: 1. Kurzer Beschrieb der Anlage zur sauren Extraktion aus Filteraschen mit Kommentierung von möglicherweise erfolgten Änderungen über dem vergangenen Berichtszeitraum. 2. Mengenströme (Abfälle, Produkte, eingesetzte Hilfsmittel inkl. Nachweis zur Einhaltung der quantitativen Anforderungen). 3. Dokumentation darüber, dass die aus den Filteraschen extrahierten Metalle einer Anlage zur stofflichen Verwertung zugeführt wurden. 4. Entsorgungsnachweis inkl. Entsorgungsanlage der verbliebenen Abfälle (z. B. Filterkuchen, Hydroxid schlamm, Wälzschlacke etc.). 5. Resultate der Qualitätsuntersuchungen gemäss dieser Vollzugshilfe, inkl. der Analysenresultate für Dioxine/ Furane (PCDD/PCDF) der sauer gewaschenen Filteraschen. Die Kantone liefern jährlich per 30. Juni die plausibilisierten Daten an das BAFU.

2.4 Kontrolle und Qualitätssicherung

Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen und Untersuchungen zu garantieren, dass nur Abfälle angenommen werden, zu deren Annahme sie berechtigt ist.

2.5 Sicherheitsleistung

Für den allfälligen Vollzug von dringenden Sicherungs- und Behebungsmassnahmen wird im Umfang der bewilligten Menge der im Werk zwischengelagerten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfällen eine finanzielle Sicherheitsleistung verlangt. Diese wurde in Form einer auf die AfU lautenden befristeten Solidarbürgschaft in der Höhe von Fr. 500'000.— einer Bank oder Versicherung gemäss Art. 496 OR geleistet.

2.6 Aus- / Weiterbildung

Die Bewilligungsnehmerin ist für die fachliche Qualifikation des für Annahme, Lagerung und Entsorgung der Abfälle zuständigen Personals und demzufolge für seine Aus- / Weiterbildung besorgt.

2.7 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen nicht erfüllt sind und eine umweltgerechte Behandlung nicht gewährleistet werden kann oder wenn öffentliche Interessen es erfordern.

Gebühren

Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt Fr. 1620.—. Die Rechnungsstellung erfolgt separat durch die Sektion Controlling und Rechnungswesen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen, seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
   a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Michael Madliger
Sektionsleiter

Katrin Hächler
Fachspezialistin Abfallwirtschaft

Verteiler
- Gemeinderat Full-Reuenthal
- AVS / Chemiesicherheit
- AfU / AS
- AfU / LLN